

## Unsere Maßnahmen für 3G am Arbeitsplatz/Aktualisierung vom 28.11.2021

Die am 18.11.2021 vom Bundestag beschlossene Änderung des Infektionsschutzgesetzes sieht vor, dass Beschäftigte Arbeitsstätten nur betreten dürfen, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind.

Die Arbeitsgruppe Pandemie der Piepenbrock Unternehmensgruppe hat in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachabteilungen eine Verfahrensweise erarbeitet, die seit Mittwoch, dem 24. November 2021, umgesetzt wird und über die wir Sie an dieser Stelle informieren möchten.

Wir haben unsere Mitarbeiter und Führungskräfte seit dem 22. November 2021, ausführlich über die gesetzlichen Änderungen und Auswirkungen informiert, um weiterhin für eine gesunde Umgebung am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der veränderten gesetzlichen Anforderungen für Sie als Kunden Sorge zu tragen.

### **Dokumentiert Piepenbrock den Impfstatus seiner Mitarbeiter?**

Wir erfassen zu unseren Personaldaten den Impfstatus unserer Mitarbeiter. Die Erfassung wird von dem zuständigen Vorgesetzten oder einer dafür geschulten Person persönlich vorgenommen. Die Speicherung und Löschrufen sind datenschutzkonform definiert.

Alle Mitarbeiter, die weder geimpft noch genesen sind, müssen sich vor Arbeitsbeginn testen lassen. Zulässig sind dabei nur PCR-Tests, zertifizierte Tests aus Testzentren oder von Arbeitgebern überwachte Selbsttests, welche nicht älter als 24h (PCR 48h) sind. Die Testnachweise werden durch uns an den Arbeitstagen der betroffenen Person kontrolliert. Dazu generieren wir für jeden Vorgesetzten eine Wochenübersicht für seine Mitarbeiter. Hier werden die täglichen Kontrollen durch „Abhaken“ dokumentiert und für zwei Wochen aufbewahrt.

### **Bietet Piepenbrock vom Arbeitgeber überwachte Tests an?**

Ein negativer aber unüberwachter/unzertifizierter Selbsttest ist als Nachweis zur Arbeitsaufnahme für Ungeimpfte/nicht Genesene nicht ausreichend. Aufgrund der hohen Anzahl dezentraler Kundenobjekte können wir nur in wenigen Ausnahmefällen vom Arbeitgeber überwachte Tests anbieten. Deshalb haben wir uns dazu entschlossen, als zusätzliches Angebot ungeimpften Mitarbeitern das zertifizierte Verfahren der Firma GPC (German Product Center) zu ermöglichen.

Dabei handelt es sich um einen zertifizierten, videoüberwachten Selbsttest unter Kontrolle, welcher die Voraussetzung eines überwachten Tests erfüllt, aber orts- und zeitunabhängig durchgeführt werden kann. Ergänzt wird dieses Angebot über die Testmöglichkeiten in den Testzentren.

In vielen Objekten werden zudem bereits Zugangskontrollen und überwachte Tests in der Betriebsstätte des Kunden angeboten. Diese werden wir – wo vereinbart und vorgesehen – weiterhin nutzen. Für Unterstützung in dieser Form bedanken wir uns ausdrücklich.

### **Was passiert, wenn durch die Landesverordnung oder durch die Art der Einrichtung (bspw. im Gesundheitswesen) andere Regelungen vorgesehen sind?**

Es gilt immer mindestens die gesetzliche Regelung zu 3G am Arbeitsplatz. Diese wird im zuvor beschriebenen Rahmen von uns umgesetzt. Darüber hinausgehende Regelungen des Landes oder des Kunden setzen wir gebiets- und objektspezifisch – soweit möglich – um. Dabei können zusätzliche Kosten entstehen.

Eine Ausnahme stellen dabei Einrichtungen des Gesundheitswesens dar. In Einrichtungen des Gesundheitswesens fallen Mitarbeiter externer Dienstleister unter das Testkonzept dieser Einrichtungen. Auch in Einrichtungen des Gesundheitswesens gilt die 3-G-Pflicht am Arbeitsplatz für das Personal. Nach

§ 28b Absatz 2 IfSG sind die Einrichtungen des Gesundheitswesens allerdings abweichend zu anderen Arbeitsstätten dazu „verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts sind Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten.“ Damit werden auch die Kontroll- und Dokumentationspflichten aus § 28b Absatz 3 IfSG für externes Personal auf diese Einrichtungen übertragen. In diesen Einrichtungen gilt aktuell zudem eine arbeitstäglliche Testpflicht, selbst wenn die Person geimpft oder genesen ist.

Eine weitere Ausnahme gilt für Objekte, in denen physische Kontakte zu anderen Personen ausgeschlossen werden können. Das betrifft zum Beispiel Objekte, in denen lediglich eine Person außerhalb der Dienstzeiten des Kunden tätig ist. Dort gilt keine 3G-Pflicht und das Objekt kann wie bisher betreten werden.

### **Was unternimmt Piepenbrock, wenn die eingesetzten Mitarbeiter weder geimpft noch genesen sind und auch kein Testnachweis vorliegt?**

Legt der Mitarbeiter auch nach Aufforderung keine entsprechenden Nachweise zur Impfung, zur Genesung oder zum Testergebnis vor, kann dieser Mitarbeiter nicht eingesetzt werden und wird bis zur Erbringung des Nachweises nicht für den Dienst eingepplant.

### **In unserem Kundenobjekt planen wir 2G/2G Plus vorzugeben, kann dies durch Piepenbrock ebenfalls umgesetzt werden?**

§ 28b Abs. 1 IfSG sieht die „3-G-Pflicht am Arbeitsplatz“ vor:

(1) Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten ..., wenn sie **geimpfte Personen, genesene Personen** oder **getestete Personen** im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAntz AT 08.05.2021 V1) sind....

Damit legt der § 28b Abs. 1 IfSG gleichzeitig fest, dass ein Zutrittsrecht zur Arbeitsstätte für getestete Personen besteht, auch wenn sie keinen Impf- oder Genesenenstatus haben.

Beschränkt nun ein Kunde das Zutrittsrecht zum Objekt auf ausschließlich auf geimpftes und genesenes Personal, so fehlt für diese Beschränkung auf 2-G eine Rechtsgrundlage im Infektionsschutzgesetz.

Kann die Dienstleistung aus diesem Grund nicht vertragskonform erbracht werden, kommt der Kunde wegen einer sogenannten Verhinderung der Vertragserfüllung in Annahmeverzug. Der Annahmeverzug des Kunden hat unter anderem die Konsequenz, dass der Vergütungsanspruch des Dienstleisters auch ohne Durchführung der Reinigungsdienstleistung bestehen bleibt.

Sollten Sie als Kunde trotzdem 2G umsetzen wollen, kontaktieren Sie bitte ihren Ansprechpartner in unserem Hause. Wir werden Sie dabei im Rahmen der derzeitigen Möglichkeiten unterstützen. Beachten Sie dabei aber bitte, dass dies je nach Impfstatus der bisher in Ihrem Objekt beschäftigten Mitarbeiter Leistungseinschränkungen und Zusatzkosten zur Folge haben kann.

Wir bitten Sie daher grundsätzlich – auch aus Gründen der pandemiebedingt erhöhten Hygieneanforderungen in den Objekten – uns die Leistungserbringung im Rahmen der in § 28b IfSG festgeschriebenen „3-G-Pflicht am Arbeitsplatz“, also auch durch getestetes Personal, zu ermöglichen.

Wir bitten Sie bereits jetzt um Verständnis, dass wir bedingt durch die äußerst kurze Vorlaufzeit der Gesetzesänderungen und die dezentrale Objektstruktur kurzfristige Beeinträchtigungen der Leistungserbringung nicht ausschließen können.

Mit den vorgenannten Maßnahmen sind wir aber sehr zuversichtlich den aktuellen Herausforderungen zum Wohl von Ihnen als Kunde als auch unserer Mitarbeiter erfolgreich begegnen zu können.

Ihre gewohnten Ansprechpartner stehen Ihnen bei Bedarf für weitere Informationen gerne zur Verfügung.